

08.03.2016

Niederschrift über die Senatssitzung

(1.2)

Frau Senatorin Dr. Stapelfeldt trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2016/632, betreffend

- a) Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete
- b) Gesetz zur Änderung des hamburgischen Nationalparkrechts hier: Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen, der Träger der UmweltPartnerschaft, der Landwirtschaftskammer und der Öffentlichkeit,

vor.

Der Senat nimmt den als Anlage 1 zur Drucksache vorgelegten Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und den als Anlage 2 zur Drucksache vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer zur Kenntnis und fasst folgenden Beschluss:

1. Die Behörde für Umwelt und Energie wird beauftragt, den anerkannten Naturschutzvereinigungen, den Trägern der UmweltPartnerschaft und der Landwirtschaftskammer Gelegenheit zur Stellungnahme zu den als Anlage 1 und 2 zur Drucksache vorgelegten Entwürfen zu geben sowie die öffentliche Auslegung zu dem als Anlage 1 zur Drucksache vorgelegten Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete durchzuführen.



702.29-01-2016

720.00-02

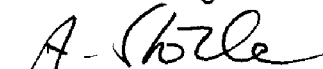
08.03.2016

Seite 2 (1.2)

2. Die Senatskanzlei wird beauftragt, dem Direktor der Bürgerschaft den als Anlage 2 zur Drucksache vorgelegten Referentenentwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die Präsidentin der Bürgerschaft und die Geschäftsstellen der Fraktionen zu übermitteln.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit


Andrea Stöckmann

Berichterstattung:
Senator Kerstan
Staatsrat Pollmann

TOP 2
Entwurf
Entwurf

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2016/00632
vom: 24.02.2016

- a) Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete
b) Gesetz zur Änderung des hamburgischen Nationalparkrechts
hier: Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen, der Träger der UmweltPartnerschaft, der Landwirtschaftskammer und der Öffentlichkeit

A. ZIELSETZUNG

Einholung von Stellungnahmen zu der vorgesehenen Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete sowie der vorgesehenen Änderung des Gesetzes über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer. Die beabsichtigten Änderungen dienen dazu, die von Hamburg benannten und in die EU-Gemeinschaftsliste eingetragenen Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) auf nationaler Ebene gemäß § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu sichern und durch geeignete Regelungen einen wirkungsvollen Schutz zu bewerkstelligen. Zudem soll dieses Änderungsverfahren neben redaktionellen Anpassungen dazu genutzt werden, um Bestimmungen in den als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesenen Naturschutzgebieten bzw. Nationalpark zu aktualisieren, eine Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners in den Naturschutzgebieten zu ermöglichen, das Ausbringen von gentechnisch veränderten Organismen zu unterbinden sowie Schutzzwecke in diejenigen Naturschutzgebieten-Verordnungen einzufügen, in denen derartige Bestimmungen bislang gänzlich fehlen.

B. LÖSUNG

Information des Senats

- über den Entwurf der Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete
- über den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer, und

Beauftragung der Behörde für Umwelt und Energie, die anerkannten Naturschutzvereinigungen, die Träger der UmweltPartnerschaft, die Landwirtschaftskammer und die Öffentlichkeit anzuhören.

C. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Durch diese Drucksache ergeben sich unmittelbar keine Auswirkungen auf den Haushalt. Die für den Druck der Naturschutzkarten und für die Beschilderung der Erweiterungsflächen der Naturschutzgebiete einmalig benötigten Beträge in Höhe von ca. 10.000,- Euro können aus den im Epl. 6, Aufgabenbereich 292 „Naturschutz, Grünplanung und Energie“ in der PG 292.13 „Naturschutz“ veranschlagten Mitteln bereitgestellt werden. Die zur Finanzierung möglicher weiterer Folgekosten für derzeit nicht absehbare Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung in den Erweiterungsflächen des Naturschutzgebiets Auenland-

schaft Obere Tideelbe können aus den in der PG 292.13 „Naturschutz“ veranschlagten Mitteln finanziert werden. Für die Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebiets Kirchwerder Wiesen sind bereits anteilige Mittel in der im AB 292 veranschlagten Rahmenzuweisung (PG 292.15 „Bezirkliche Zuweisungen“) berücksichtigt. Zusätzliche Bedarfe für die Pflege und Entwicklung der Erweiterungsfläche des Naturschutzgebiets Kirchwerder Wiesen sind nicht zu erwarten oder allenfalls sehr gering. Sie haben daher keinen Einfluss auf den Verteilungsschlüssel der Rahmenzuweisung.

Mit der Änderung des Nationalpark-Gesetzes sind keine Kosten verbunden.

D. AUSWIRKUNGEN AUF DIE VERMÖGENSLAGE

Die Kosten für den Druck der Naturschutzkarten, die Beschilderung sowie für die Pflege und Entwicklung der Erweiterungsflächen der Naturschutzgebiete stellen Aufwand dar und mindern im Jahr ihrer Entstehung über die Ergebnisrechnung das Eigenkapital der FHH

Die Ausweitung der Naturschutzgebiete Kirchwerder Wiesen und Auenlandschaft Obere Tideelbe führt zu keinen Buchwertänderungen von Grundstücken im Eigentum der FHH, da sich durch die beabsichtigten Regelungen der Unterschutzstellung keinerlei Änderungen in der Nutzbarkeit oder Ausprägung der einzubeziehenden Flurstücke ergeben. Insofern kommt es auch zu keiner Reduzierung des Buchwerts von städtischen Flurstücken.

E. SONSTIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

F. AUSWIRKUNGEN auf:

Familienpolitik

Die beabsichtigten Schutzbestimmungen in den Verordnungen und Erweiterungen bestimmter Naturschutzgebiete führen zu keiner erheblichen Einschränkung der Erholungsfunktion im jeweiligen Schutzgebiet.

Klimaschutz

Die mit dieser Drucksache behandelten Sachverhalte haben eine Relevanz für den Klimaschutz insoweit, als hierdurch der Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase beeinflusst werden kann.

Bürokratieabbau

Inklusion

Gleichstellung

G. ALTERNATIVEN

Verzicht auf die nationale Sicherung der FFH-Gebiete mit der Folge der Fortführung des EU-Vertragsverletzungsverfahrens und drohender Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof.

H. ANLAGEN